



## Transport im Sägewerk

Schneller und effizienter Materialumschlag bestimmt maßgeblich den Erfolg moderner Sägewerke. Für den Transport von Stämmen, Schnittholzpaketen, Sägespänen und Hack-schnitzeln werden außerhalb der eigentlichen Sägewerksanlagen, neben Kranen und Gabelstaplern, häufig modifizierte Baufahrzeuge eingesetzt, z. B. Radlader mit Leichtgutschaufel und Mobilbagger mit Rundholzgreifern. Deren Einsatz ist mit besonderen Gefährdungen für die Beschäftigten verbunden, die sich im Transportbereich aufhalten. Weitere Gefährdungen ergeben sich durch an- und abfahrende Lkw.

### Mögliche Gefährdungen/Belastungen?

- Herunterfallende Stämme beim Entladen von Lkw oder Beladen der Aufgabequerrörderer
- Zu hohe Geschwindigkeiten schwerer Fahrzeuge an unübersichtlichen Stellen auf dem Betriebsgelände
- Umsturzgefahr an Böschungen
- Kippen der Fahrzeuge aufgrund der Überladung oder der nicht angepassten Geschwindigkeit
- An- und Überfahren von Personen aufgrund der fehlenden Sicht des Fahrers/der FahrerIn
  - bei Radladern mit Leichtgutschaufeln
  - bei beladenen Mobilbaggern
  - beim Transport von Schnittholzpaketen
  - bei Rückwärtsfahrt
- Überlappende oder sich kreuzende Verkehrsbereiche für Fußgänger und Transportfahrzeuge
- Mangelhafte Beleuchtung an Fahrzeugen und Verkehrswegen
- Defekte oder fehlende Spiegel oder Kamerasysteme

### Was kann passieren?

- Schwere oder tödliche Verletzungen
- Das Inverkehrbringen und Betreiben von Fahrzeugen mit unzulässig großen Sichteinschränkungen stellt eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) dar.
- Strafrechtliche Folgen
- Schadenersatzansprüche

### Was ist zu tun?

- Bei der Bestellung neuer Radlader mit Leichtgutschaufeln oder neuer Mobilbagger mit Rundholzgreifern ist die Einhaltung einschlägiger Normen (z. B. DIN EN 474, ISO 5006:2006) vertraglich zu vereinbaren.
- Beim Kauf einer Leichtgutschaufel oder einer Baumklammer sollte eine eventuell erforderliche Nachrüstung eines Kamerasystems an bereits vorhandenen Radladern mit der Herstellerfirma abgeklärt werden.

- Die Sichtverhältnisse an bereits vorhandenen Fahrzeugen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (z. B. ISO 5006:2006) zu prüfen.
- Ist das Sichtfeld eingeschränkt, muss ein Monitor mit Front- und Rückwärtskamera nachgerüstet werden.
- Fahr- und Gehwege sind getrennt und kreuzungsfrei festzulegen und zu kennzeichnen.
- Gefährliche Stellen werden mit Hilfe von Stoppschildern oder Zebrastreifen gesichert.
- An unübersichtlichen Verkehrspunkten sorgen z. B. Panorama- oder Kugelspiegel für bessere Übersicht.
- Die Geschwindigkeitsbeschränkungen für Fahrzeuge müssen ausgeschildert und überwacht werden.
- Fahrwege sind ausreichend zu beleuchten.

### Verbindliche betriebliche Regelungen für den sicheren Warenumschlag einführen:

- Das Tragen von Warnwesten auf dem Betriebsgelände ist Pflicht – auch für Betriebsfremde.
- Die Aufenthaltsbeschränkungen für Lkw-Fahrpersonal während des Be- und Entladevorgangs sind festzulegen.
- Beleuchtungseinrichtungen und Spiegel sind vor Schichtbeginn zu prüfen und einzustellen.
- Transportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet, Leichtgutschaufeln nicht überladen und Rundholz nur mittig aufgenommen werden.
- Spanngurte dürfen an überladenen Fahrzeugen erst gelöst werden, nachdem sichergestellt worden ist, dass kein Rundholz herunterfallen kann.
- Verkehrswege sind freizuhalten und heruntergefallenes Rundholz ist unverzüglich zu beseitigen.
- Bereiche, die nicht zu Fuß begangen werden dürfen, müssen gekennzeichnet werden. Das Betreten ist nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.
- Gabelstapler sind nur so hoch zu beladen, dass eine freie Sicht auf die Fahrbahn noch möglich ist.
- Die Ausbildung des Fahrpersonals im Umgang mit Flurförderzeugen und Transportgeräten ist im DGUV-Grundsatz 308-001 festgelegt.
- Für das Fahrpersonal von Radladern und Mobilbaggern ist zusätzlicher Ausbildungsumfang festzulegen.
- Alle Beschäftigten sind über Restrisiken beim Aufenthalt im Verkehrs- und Ladebereich zu unterweisen.



## Transport im Sägewerk

1. Existiert ein Verkehrswegekonzept mit getrennten Fahr- und Fußwegen, Zebrastreifen, Park- und Rangiermöglichkeiten für Lkw, Einbahnstraßen sowie Be- und Entladezonen mit Beleuchtung?
2. Werden Bereiche mit zahlreichen Rangier- und Ladezyklen für Fußgänger und Fußgängerinnen gesperrt und sind die fahrenden Personen über Sprechfunk erreichbar?
3. Werden Betriebsfremde (z. B. Lkw-Fahrpersonal, Besucherinnen/Besucher) über innerbetriebliche Verkehrsregelungen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzung) informiert und zum Tragen von Warnwesten verpflichtet?
4. Ist das Lkw-Fahrpersonal darin unterwiesen, dass der Aufenthalt während des Be- und Entladens im Gefahrenbereich des Radladers (Mobilbaggers) verboten ist?
5. Verfügt das Fahrpersonal von Radladern und Mobilbaggern, zusätzlich zur Ausbildung als Gabelstaplerfahrer oder -fahrerin, über eine maschinenspezifische Qualifizierung, in der es über zusätzliche Gefährdungen informiert wurde?
6. Ist bekannt, dass Radlader mit Leichtgutschaufel nur betrieben werden dürfen, wenn die Anforderungen der ISO 5006 an das Sichtfeld (freie Sicht auf den Boden ab einer Entfernung von 12 Metern und Erkennen einer Person in 1 Meter Abstand) eingehalten werden?
7. Wird bereits bei der Anschaffung von Neugeräten mit den verantwortlichen Personen der Handelsfirmen und der herstellenden Betriebe die Einhaltung der Sichtfeldanforderungen nach EN 474-1:2007 / ISO 5006:2006 angesprochen und vereinbart?
8. Wird neben den – wegen ihres schrillen Tons oft als störend empfundenen – akustischen Warneinrichtungen auch der Einsatz von optischen Fahrweg-Warneinrichtungen in Betracht gezogen?
9. Werden Gabelstapler für den sicheren Transport von Rundholz mit geeigneten Holzgreifern nachgerüstet?
10. Sind die Beschäftigten darüber informiert, dass die Fahrzeuge nicht überladen werden dürfen und wie die Ladung zu sichern ist?
11. Wird das Fahrpersonal von Gabelstaplern darin unterwiesen, nur so viel Last aufzunehmen, dass freie Sicht auf die Fahrbahn möglich ist? (Faustregel: In einer Entfernung von 2,50 m muss eine gebückte Person (Höhe ca. 1,20 m), über die Last hinweg oder an ihr vorbei, noch deutlich erkennbar sein!)
12. Stellt die fahrende Person vor Fahrbeginn Sitz und Spiegel optimal ein und prüft die Beleuchtung und die Kamerasysteme auf einwandfreie Funktion?
13. Verfügen Fahrzeuge über intakte Auf- und Abstiege und ist den Fahrzeug führenden Personen das Abspringen von Fahrzeugen untersagt?
14. Stehen zur Reinigung, Wartung und Reparatur von großen Fahrzeugen geeignete Arbeitsbühnen und Aufstiegshilfen bereit?

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen:

---

---

---